

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-2208 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/153-Pr.2/91

Wien, 31. Mai 1991

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

*820 IAB*  
**1991 -05- 31**  
**zu 1018 IJ**

Parlament  
1017      W i e n

Mit der am 7. Mai 1991 gestellten parlamentarischen Anfrage Nr. 1018/J, betreffend Vorgänge im Finanzamt Oberwart (2. Teil), haben die Abgeordneten zum Nationalrat Paul Kiss und Kollegen, folgende Fragen an mich gerichtet:

- 1) Ist es richtig, daß die strafweise im Maximalausmaß von 200 % einzuhörende Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer mit der Rechtskundigkeit und beruflichen Stellung des Hofrates sowie der Tatsache, daß die Steuerkarte bereits zweimal nicht ordnungsgemäß abgegeben wurde, begründet wird?
- 2) Ist es richtig, daß die Weisung der FLD an den Stellvertreter des Vorstandes ergeht, weil dieser als Partei sich nicht selbst Bescheide zustellen kann?
- 3) Halten Sie es für möglich, daß die Steuermoral des obgenannten Vorstandes Beispieldwirkung für die Bevölkerung des Bezirkes Oberwart haben wird?
- 4) Haben Sie von den Problemen der Betriebsprüfer im Finanzamtsbereich Oberwart Kenntnis erlangt, die laufend unter Bezug auf die Presseberichte über den obgenannten Vorstand mit dem Hinweis auf künftigen Steuerwiderstand konfrontiert werden?

- 5) Haben Sie von dem Vorwurf Kenntnis erlangt, wonach der obgenannte Vorstand nicht nur wegen Hinterziehung der Kfz-Steuer angezeigt wurde, sondern auch wegen Mißbrauch der Amtsgewalt gemäß § 302 StGB, Verleitung zu Pflichtwidrigkeiten gem. § 307 StGB und wegen strafbarer Handlung unter Ausnützung einer Amtsstellung gem. § 313 StGB?  
Wenn ja, welche Maßnahmen haben Sie gesetzt?  
Wenn nein, welche Maßnahmen gedenken Sie zu ergreifen?
- 6) Haben Sie von dem Vorwurf Kenntnis erlangt, wonach der obgenannte Vorstand neben seinem Dienst im Finanzamt Oberwart eine Lehrtätigkeit an der Bundesfachschule für das Gastgewerbe in Oberwart mit einer Lehrverpflichtung im Ausmaß von 18 Wochenstunden ausübt?  
Wenn ja, ist diese zusätzliche Tätigkeit genehmigt?  
Wenn nein, welche Maßnahmen gedenken Sie zu ergreifen?
- 7) Haben Sie von dem Vorwurf Kenntnis erlangt, daß der obgenannte Vorstand während der Dienstzeit im Finanzamt Oberwart Schülerinnen und Schüler der Bundesfachschule im Rahmen seiner Lehrtätigkeit prüft?  
Wenn ja, welche Maßnahmen haben Sie gesetzt?  
Wenn nein, welche Maßnahmen gedenken Sie zu ergreifen?
- 8) Haben Sie von dem Vorwurf Kenntnis erlangt, wonach der Sitz einer IMMAG-Gesellschaft auf Anraten des Steuerberaters der Gesellschaft, der dem Vernehmen nach mit dem obgenannten Vorstand eng befreundet ist, nur deshalb nach Oberwart verlegt wurde, weil die Finanzämter in Salzburg und Wien "Haare in der IMMAG-Suppe" fanden und deshalb keine Steuerbescheide ausstellten und erst das Finanzamt Oberwart bereit war, die Verlustbeteiligungen anzuerkennen?  
Wenn ja, welche Maßnahmen haben Sie gesetzt?  
Wenn nein, welche Maßnahmen gedenken Sie zu ergreifen?
- 9) Haben Sie von dem Vorwurf Kenntnis erlangt, wonach bisherigen Dienstaufsichtsbeschwerden - wie z.B. jener des Josef J., der als ehemaliger Bürgermeister von Schachendorf Gemeinderatssitzungen hauptsächlich für Einsprüche des obgenannten Vorstandes abhalten mußte - vollinhaltlich stattgegeben wurde und diese trotzdem keine Änderung an der Amtsfüh-

- 3 -

rung im Finanzamt Oberwart nach sich zogen?

Wenn ja, welche Maßnahmen haben Sie gesetzt?

Wenn nein, welche Maßnahmen gedenken Sie zu ergreifen?

Hiezu beeindre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Prinzipiell verbietet es mir die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht (§ 48 a BAO), zu konkreten Steuerangelegenheiten Stellung zu nehmen. Der hier angesprochene Sachverhalt wurde allerdings der Öffentlichkeit bereits durch einen offensichtlich unter Verletzung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht zustande gekommenen Artikel in der Oberwarter Zeitung vom 17. April 1991 bekannt, in welchem auch ein Schreiben der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 27. März 1991, Zl. GA 11 - 2833/20/91, in Faksimile abgedruckt wurde.

Zu 2.:

Ich möchte auf die Beantwortung zu Frage 1. verweisen.

Zu 3.:

Im Sinne des § 90 GOG ist es mir nur möglich, zu konkreten Gegenständen der Vollziehung Stellung zu nehmen. Ich bitte um Verständnis dafür, daß ich daher diese Frage nicht beantworten kann.

Zu 4.:

Wie bereits in der Beantwortung zur Anfrage 780/J ausgeführt, habe ich die Interne Revision meines Ressorts mit der Prüfung der den gegenständlichen Anfragen zugrunde liegenden Sachverhalte befaßt. Diese Prüfung wurde vor einigen Tagen abgeschlossen. Ein schriftlicher Bericht liegt noch nicht vor. Wie mir berichtet wird, hat die Prüfung auch eine Befragung von Mitarbeitern der Betriebsprüfungsabteilung des Finanzamtes Oberwart umfaßt.

Zu 5.:

Wie mir als Ergebnis der Prüfung durch die Interne Revision berichtet wird, handelt es sich hier um eine nicht datierte, anonyme Anzeige in

der bereits erwähnten KFZ-Steuerangelegenheit, welche gleichzeitig an die Staatsanwaltschaft Eisenstadt, das Bundesministerium für Finanzen und die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland gerichtet war.

Mir wurde weiters berichtet, daß diese Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Eisenstadt unter Zl. 2 ST 114/91 anhängig ist.

Zu 6.:

Dazu wird mir berichtet, daß die erwähnte Nebenbeschäftigung im Lehrberuf der Dienstbehörde des Beamten bekannt war. Sie betrug allerdings nicht 18, sondern 13 Stunden. Gemäß § 56 Beamten-Dienstrechtsgegesetz hat die Dienstbehörde die Nebenbeschäftigung eines Beamten zwar nicht zu genehmigen, sie kann sie aber untersagen, wenn dadurch eine Beeinträchtigung in der Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben zu besorgen ist. Über die weitere Vorgangsweise wird die Dienstbehörde nach Vorliegen des Prüfungsberichtes der Internen Revision zu entscheiden haben.

Zu 7.:

Nach den Erhebungen der Internen Revision läßt sich eine solche Vorgangsweise in einem Fall nachweisen. Die Dienstbehörde wird aufgrund des Prüfungsberichtes der Internen Revision diesen Fall in dienst- und disziplinarrechtlicher Hinsicht zu untersuchen haben.

Zu 8.:

Dieser Vorwurf wurde bereits im Jahre 1987 erhoben und hat bereits damals zu Feststellungen der Internen Revision geführt. Schon damals wurde sichergestellt, daß entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorgegangen wird.

Zu 9.:

Diese Beschwerde wurde von der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland geprüft. Ein schuldhaftes oder auch nur fahrlässiges Verhalten konnte dem Vorstand in diesem Zusammenhang nicht angelastet werden.

